

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/3 L513 2004722-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2016

Entscheidungsdatum

03.03.2016

Norm

ASVG §225

ASVG §357

AVG 1950 §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 225 heute
2. ASVG § 225 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 225 gültig von 01.01.2016 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 225 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. ASVG § 225 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
6. ASVG § 225 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 225 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
8. ASVG § 225 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
9. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
12. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
13. ASVG § 225 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
14. ASVG § 225 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
1. ASVG § 357 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2013
2. ASVG § 357 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
3. ASVG § 357 gültig von 01.03.1983 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982
1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L513 2004722-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Salzburg, vom 03.04.2012, SLA1 / 2814 260281, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 14.03.2012 auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. DDr. Friedrich KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Salzburg, vom 03.04.2012, SLA1 / 2814 260281, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 14.03.2012 auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 25.06.2007 langte bei der Pensionsversicherungsanstalt (in der Folge PVA) ein Antrag der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension ein.
 2. Einer fachärztlichen Untersuchung vom 19.09.2007 zufolge leide die bP seit ihrer Kindheit an einer chronischen Osteomyelitis des linken Calcaneus, an einem Lähmungshackenfuß beidseits, an einem Harnwegsinfekt und befinde sich in einem Status post operiertem Steißbeininteratom nach der Geburt und nachfolgender Entstehung einer neurogenen Blasenentleerungsstörung bei schlaffer Beckenbodenlähmung und gleichzeitig bestehendem vesicoureterrenalem Reflux Grad IV beidseits, in einem Zustand nach Blasensphinkteroperationen 1993 und 2005, in einem Status post einer Antirefluxplastik nach Politano Leadbladder beidseits und generell in einem Zustand nach multiplen Operationen.
2. Einer fachärztlichen Untersuchung vom 19.09.2007 zufolge leide die bP seit ihrer Kindheit an

einer chronischen Osteomyelitis des linken Calcaneus, an einem Lähmungshackenfuß beidseits, an einem Harnwegsinfekt und befinde sich in einem Status post operiertem Steißbeininteratom nach der Geburt und nachfolgender Entstehung einer neurogenen Blasenentleerungsstörung bei schlaffer Beckenbodenlähmung und gleichzeitig bestehendem vesicoureterrenalem Reflux Grad römisch vier beidseits, in einem Zustand nach Blasensphinkteroperationen 1993 und 2005, in einem Status post einer Antirefluxplastik nach Politano Leadbladder beidseits und generell in einem Zustand nach multiplen Operationen.

3. Laut Stellungnahme des Chefärztlichen Dienstes vom 19.10.2007 reiche das Gesamtleistungskalkül für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund des festgestellten Leidenszustandes nicht aus. Der Versicherungsfall sei nicht eingetreten. Die bP sei mit der "Behinderung" ins Berufsleben eingetreten.

4. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 lehnte die PVA gestützt auf die §§ 255 Abs. 7 und 271 ASVG den Antrag der bP vom 25.06.2007 auf Gewährung der Berufsunfähigkeitspension mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension auch bestehe, wenn die Pensionswerberin bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande gewesen sei, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben habe. Das aufgrund des Antrages der bP durchgeführte Verfahren habe aber ergeben, dass die bP die erforderliche Mindestanzahl von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nicht erworben habe. 4. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 lehnte die PVA gestützt auf die Paragraphen 255, Absatz 7 und 271 ASVG den Antrag der bP vom 25.06.2007 auf Gewährung der Berufsunfähigkeitspension mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension auch bestehe, wenn die Pensionswerberin bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande gewesen sei, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben habe. Das aufgrund des Antrages der bP durchgeführte Verfahren habe aber ergeben, dass die bP die erforderliche Mindestanzahl von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung nicht erworben habe.

Der Bescheid enthielt eine Belehrung über das Klagerecht.

5. Die bP erhob gegen diesen Bescheid keine Klage an das Arbeits- und Sozialgericht.

6. Am 02.10.2008 langte bei der PVA ein neuerlicher Antrag der bP auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension ein.

7. Einer fachärztlichen Untersuchung vom 05.11.2008 zufolge leide die bP seit ihrer Kindheit an chronischer Osteomyelitis des linken Calcaneus (Fersenbeins), an einem Lähmungshackenfuß beidseits und befinde sich in einem Status post operiertem Steißbeininteratom nach der Geburt und nachfolgender Entstehung einer neurogenen Blasenentleerungsstörung, in einem Zustand nach Blasensphinkteroperationen 1993 und 2005, in einem Status post nach einer Antirefluxplastik beider Harnleiter, in einem Zustand nach einer Verbrennungsverletzung des rechten Fußes vor einigen Jahren sowie in einem Zustand nach multiplen Operationen.

8. Die PVA wies den Antrag mit Bescheid vom 05.12.2008 unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurück, dass über den Antrag auf Berufsunfähigkeitspension vom 25.06.2007 bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben, sodass der Antrag zurückzuweisen sei. 8. Die PVA wies den Antrag mit Bescheid vom 05.12.2008 unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG mit der Begründung zurück, dass über den Antrag auf Berufsunfähigkeitspension vom 25.06.2007 bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben, sodass der Antrag zurückzuweisen sei.

9. Am 14.03.2012 langte bei der PVA ein neuerlicher Antrag der bP auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension ein.

10. Die PVA wies den Antrag mit Bescheid vom 21.03.2012 unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG mit der Begründung zurück, dass über den Antrag vom 02.10.2008 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit

rechtskräftigem Bescheid vom 05.12.2008 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben, sodass der Antrag zurückzuweisen sei.¹⁰ Die PVA wies den Antrag mit Bescheid vom 21.03.2012 unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG mit der Begründung zurück, dass über den Antrag vom 02.10.2008 auf Berufsunfähigkeitspension bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.12.2008 entschieden worden sei. Seit dieser Entscheidung hätten sich weder Änderungen in der Sachlage noch in der Rechtslage ergeben, sodass der Antrag zurückzuweisen sei.

11. Gegen diesen Bescheid erhob die bP durch ihre rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht Einspruch [nunmehr: Beschwerde] an die Landeshauptfrau von Salzburg, in welchem im Wesentlichen geltend gemacht wurde, dass die bP mit Klumpfüßen geboren worden sei, welche jedoch operativ saniert werden hätten können. Im Alter von etwa sieben Jahren seien aber am linken Fuß Komplikationen aufgetreten. Die bP sei durch die Beschwerden am linken Bein zwar beeinträchtigt, jedoch nicht arbeitsunfähig gewesen, sodass sie auch die Lehre zur Bürokauffrau absolvieren habe können. Die bP sei in weiterer Folge mehrere Jahre beruflich als Bürokauffrau und als Telefonistin tätig gewesen, bis sie 2006 Verbrennungen an ihrem rechten Bein erlitten habe und seither an massiven Schmerzen leide.

Bereits 2008 habe die bP einen Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gestellt, welcher abgelehnt worden sei. Im März 2012 habe sich die bP aufgrund der kontinuierlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gezwungen gesehen, einen weiteren Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension zu stellen. Dieser Antrag sei nunmehr - ohne neuerliche Untersuchung - lediglich mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass sich seit der Entscheidung 2008 weder eine Änderung in der Sach-, noch in der Rechtslage ergeben hätte.

Der Bescheid weise mehrere Mängel auf: In der Begründung werde lediglich ausgeführt, dass über den Antrag vom 02.10.2008 auf Berufsunfähigkeit bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.12.2008 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sach- noch in der Rechtslage ergeben hätten. Gem. § 60 AVG seien in der Begründung des Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Eine diesen Vorgaben entsprechende Begründung liege jedoch nicht vor. Eine entsprechende Begründung könne jedoch nur dann entfallen, wenn dem Standpunkt der bP vollinhaltlich Rechnung getragen werde. Der Bescheid weise mehrere Mängel auf: In der Begründung werde lediglich ausgeführt, dass über den Antrag vom 02.10.2008 auf Berufsunfähigkeit bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.12.2008 entschieden worden sei und sich seit dieser Entscheidung weder Änderungen in der Sach- noch in der Rechtslage ergeben hätten. Gem. Paragraph 60, AVG seien in der Begründung des Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Eine diesen Vorgaben entsprechende Begründung liege jedoch nicht vor. Eine entsprechende Begründung könne jedoch nur dann entfallen, wenn dem Standpunkt der bP vollinhaltlich Rechnung getragen werde.

Weiters sei auch der Sachverhalt nicht entsprechend erhoben worden:

Die bP sei zum Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben jedenfalls erwerbsfähig gewesen und habe auch ihre Lehre zur Bürokauffrau absolvieren können. Erst durch Verbrennungen im Jahr 2006 und der laufenden Verschlechterung sei die Klägerin derzeit nicht mehr in der Lage einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Abschließend wurde beantragt, die Landeshauptfrau möge den Bescheid der PVA aufheben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen.

12. Die PVA übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg den Verfahrensakt samt Einspruch und Stellungnahme, in welcher sie darlegte, dass der Antrag vom 25.06.2007 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 abgelehnt worden sei, weil der Versicherungsfall der Invalidität iSd § 255 ASVG nicht gegeben sei. Einer fachärztlichen Untersuchung zufolge leide die bP seit ihrer Kindheit an chronischer Osteomyelitis des linken Calcaneus, an einem Lähmungshackenfuß beidseits, an einer Blasenentleerungsstörung mittels Selbstkatheterismus sowie an einem Harnwegsinfekt und befinde sich in einem Zustand nach multiplen Operationen, in einem Zustand nach Blasensphinkteroperationen 1993 und 2005, in einem Status post nach operiertem Steißbeininteratom nach der Geburt und nachfolgender Entstehung einer neurogenen Blasenentleerungsstörung bei schlaffer Beckenbodenlähmung und gleichzeitig bestehendem vesicoureterrenalem Reflux Grad IV beidseits, in einem Status post nach einer Antirefluxplastik nach Politano Leadbladder beidseits und sei

die Arbeitsfähigkeit daher schon vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Dezember 1997 nicht gegeben gewesen. Gemäß § 273 Abs. 2 ASVG trete der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nur dann ein, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr imstande sei, durch eine Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet werde und ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeit noch zugemutet werden könne, wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch seine Tätigkeit zu erzielen pflege. Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit könne somit nur dann eintreten, wenn in den für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit maßgeblichen Umständen gegenüber einem früheren Zustand eine entscheidende Verschlechterung eingetreten sei. Ein bereits vor Eintritt in das Berufsleben eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter wesentlicher unveränderter Zustand könne daher nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit führen. Darüber hinaus erfülle aber die bP mit nur 69 Beitragsmonaten weiterhin nicht die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension nach § 255 Abs. 7 ASVG. Da sich keine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ergeben habe, sei der Antrag vom 14.03.2012 zurückzuweisen gewesen.¹² Die PVA übermittelte der Landeshauptfrau von Salzburg den Verfahrensakt samt Einspruch und Stellungnahme, in welcher sie darlegte, dass der Antrag vom 25.06.2007 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension mit rechtskräftigem Bescheid vom 31.10.2007 abgelehnt worden sei, weil der Versicherungsfall der Invalidität iSd Paragraph 255, ASVG nicht gegeben sei. Einer fachärztlichen Untersuchung zufolge leide die bP seit ihrer Kindheit an chronischer Osteomyelitis des linken Calcaneus, an einem Lähmungshackenfuß beidseits, an einer Blasenentleerungsstörung mittels Selbstkatheterismus sowie an einem Harnwegsinfekt und befinde sich in einem Zustand nach multiplen Operationen, in einem Zustand nach Blasensphinkteroperationen 1993 und 2005, in einem Status post nach operiertem Steißbeininteratom nach der Geburt und nachfolgender Entstehung einer neurogenen Blasenentleerungsstörung bei schlaffer Beckenbodenlähmung und gleichzeitig bestehendem vesicoureterrenalem Reflux Grad römisch vier beidseits, in einem Status post nach einer Antirefluxplastik nach Politano Leadbladder beidseits und sei die Arbeitsfähigkeit daher schon vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Dezember 1997 nicht gegeben gewesen. Gemäß Paragraph 273, Absatz 2, ASVG trete der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nur dann ein, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen und geistigen Zustandes nicht mehr imstande sei, durch eine Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet werde und ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeit noch zugemutet werden könne, wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherte regelmäßig durch seine Tätigkeit zu erzielen pflege. Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit könne somit nur dann eintreten, wenn in den für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit maßgeblichen Umständen gegenüber einem früheren Zustand eine entscheidende Verschlechterung eingetreten sei. Ein bereits vor Eintritt in das Berufsleben eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter wesentlicher unveränderter Zustand könne daher nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit führen. Darüber hinaus erfülle aber die bP mit nur 69 Beitragsmonaten weiterhin nicht die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension nach Paragraph 255, Absatz 7, ASVG. Da sich keine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ergeben habe, sei der Antrag vom 14.03.2012 zurückzuweisen gewesen.

13. Der Vorlagebericht wurde der bP mit Schreiben der Landeshauptfrau von Salzburg vom 09.07.2012 zur Kenntnis gebracht und wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äußern.

14. Die bP ließ diese Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei. 1. Feststellungen:

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 31.10.2007 lehnte die PVA den von der bP am 25.06.2007 gestellten Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension gemäß §§ 255 Abs. 7 und 271 ASVG ab, da die bP aufgrund der vorliegenden ärztlichen Diagnose bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung außer Stande gewesen sei, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, und nicht über die erforderlichen 120 Beitragsmonate verfüge. Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 31.10.2007 lehnte die PVA den von der bP am 25.06.2007 gestellten Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension gemäß Paragraphen 255, Absatz 7 und 271 ASVG ab, da die bP aufgrund der vorliegenden ärztlichen Diagnose bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung außer Stande gewesen sei, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, und nicht über die erforderlichen 120 Beitragsmonate verfüge.

Mit Bescheid vom 03.04.2012 wies die PVA den neuerlichen Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension vom 14.03.2012 unter Bezugnahme auf § 357 ASVG und § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Mit Bescheid vom 03.04.2012 wies die PVA den neuerlichen Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension vom 14.03.2012 unter Bezugnahme auf Paragraph 357, ASVG und Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück.

Die zur Erlangung einer Berufsunfähigkeitspension gemäß § 255 Abs. 7 ASVG erforderlichen 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (Erwerbstätigkeit) liegen bislang zu keinem Stichtag vor. Die zur Erlangung einer Berufsunfähigkeitspension gemäß Paragraph 255, Absatz 7, ASVG erforderlichen 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (Erwerbstätigkeit) liegen bislang zu keinem Stichtag vor.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Der unter I. dargelegte Verfahrensgang und Verfahrensinhalt sowie die unter II.1. getroffenen entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten. Der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang und Verfahrensinhalt sowie die unter römisch zwei.1. getroffenen entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakten.

Im Übrigen ist anzumerken, dass es das Bundesverwaltungsgericht nicht verkennt, dass die PVA bis 31.12.2013 das AVG nur in Teilbereichen anzuwenden hatte, jedoch fand gem. § 357 ASVG jedenfalls auch § 60 AVG Anwendung und war die PVA damit nicht davon befreit "die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen". Überdies hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus eine weitgehende Erstreckung aller bedeutenden Anordnungen des AVG für das ASVG praktiziert, wobei deren Vertiefungsgrad je nach Einzelfall variierte. Der angefochtene Bescheid weist insofern einen Verfahrensmangel auf, als er den Anforderungen des § 60 AVG nicht genügt. Demnach muss in der Bescheidebegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise (auch) dargetan werden, aus welchen Gründen die belangte Behörde die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtete. Dieser Begründungsmangel erwiese sich aber nur dann geeignet, eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu tragen, wenn bei seiner Vermeidung ein anderes Verfahrensergebnis zu erwarten wäre. Dies ist - wie zu zeigen sein wird - aber nicht der Fall. Im Übrigen ist anzumerken, dass es das Bundesverwaltungsgericht nicht verkennt, dass die PVA bis 31.12.2013 das AVG nur in Teilbereichen anzuwenden hatte, jedoch fand gem. Paragraph 357, ASVG jedenfalls auch Paragraph 60, AVG Anwendung und war die PVA damit nicht davon befreit "die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen". Überdies hatte der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus eine weitgehende Erstreckung aller bedeutenden Anordnungen des AVG für das ASVG praktiziert, wobei deren Vertiefungsgrad je nach Einzelfall variierte. Der angefochtene Bescheid weist insofern einen Verfahrensmangel auf, als er den Anforderungen des Paragraph 60, AVG nicht genügt. Demnach muss in der Bescheidebegründung in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise (auch) dargetan werden, aus welchen Gründen die belangte Behörde die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtete. Dieser Begründungsmangel erwiese sich aber nur dann geeignet, eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu tragen, wenn bei seiner Vermeidung ein anderes Verfahrensergebnis zu erwarten wäre. Dies ist - wie zu zeigen sein wird - aber nicht der Fall.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagenrömisch zwei.3.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Gemäß § 414 Abs. 1 ASVG kann unter anderem gegen Bescheide der Versicherungsträger Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. [...] Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs stellt auch die Zurückweisung eines Antrages etwa auf Gleitpension oder Versehrtenrente wegen entschiedener Sache eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG dar, über welche die

Rechtsmittelbehörde dahingehend zu entscheiden hat, ob eine entschiedene Sache vorliegt oder nicht (vgl. VwGH vom 30.06.2009, Zl. 2006/08/0267; vom 06.06.2012, Zl. 2009/08/0226), sodass dies im vorliegenden Fall auch für die Zurückweisung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension gelten muss. Bei der Zurückweisung eines Leistungsantrags (wie hier der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension) wegen entschiedener Sache handelt es sich somit um eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG kann unter anderem gegen Bescheide der Versicherungsträger Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. [...] Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs stellt auch die Zurückweisung eines Antrages etwa auf Gleitpension oder Versehrtenrente wegen entschiedener Sache eine Verwaltungssache iSd Paragraph 355, ASVG dar, über welche die Rechtsmittelbehörde dahingehend zu entscheiden hat, ob eine entschiedene Sache vorliegt oder nicht (vergleiche VwGH vom 30.06.2009, Zl. 2006/08/0267; vom 06.06.2012, Zl. 2009/08/0226), sodass dies im vorliegenden Fall auch für die Zurückweisung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension gelten muss. Bei der Zurückweisung eines Leistungsantrags (wie hier der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension) wegen entschiedener Sache handelt es sich somit um eine Verwaltungssache iSd Paragraph 355, ASVG.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Die PVA hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der bP auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht darf daher nur über die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung absprechen und nicht darüber hinaus eine Sachentscheidung über den Antrag selbst fällen. Im Hinblick auf § 17 VwGVG, welcher die Anwendbarkeit des § 68 AVG durch das Verwaltungsgericht ausschließt, ist im Beschwerdeweg lediglich nachprüfend zu beurteilen, ob die Verwaltungsbehörde zu Recht den Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den beklagten Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die Verwaltungsbehörde, gebunden an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf (vgl. VwGH vom 30.05.1995, Zl.

93/08/0207). Die PVA hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der bP auf Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht darf daher nur über die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung absprechen und nicht darüber hinaus eine Sachentscheidung über den Antrag selbst fällen. Im Hinblick auf Paragraph 17, VwGVG, welcher die Anwendbarkeit des Paragraph 68, AVG durch das Verwaltungsgericht ausschließt, ist im Beschwerdeweg lediglich nachprüfend zu beurteilen, ob die Verwaltungsbehörde zu Recht den Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den beklagten Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die Verwaltungsbehörde, gebunden an die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf (vergleiche VwGH vom 30.05.1995, Zl. 93/08/0207).

Zu A)

II.3.2. Entschiedene Sache im Sinne des § 68 AVG
römisches zwei.3.2. Entschiedene Sache im Sinne des Paragraph 68, AVG

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zu der hier anzuwendenden Rechtslage (vgl. VwGH vom 06.05.2004, Zl. 2001/20/0622) die Ansicht, dass der Umstand, dass im § 357 ASVG der § 68 AVG in seiner taxativen Aufzählung nicht angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung enthebt, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, deren Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und deren Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht. Andernfalls wären die in § 357 ASVG verwiesenen Institute der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 69, 70 AVG) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) unverständlich (vgl. VwGH vom 04.10.2001, Zl. 2001/08/0057; Mosler/Müller/Pfeil, Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zu der hier anzuwendenden Rechtslage (vergleiche VwGH vom 06.05.2004, Zl. 2001/20/0622) die Ansicht, dass der Umstand, dass im Paragraph 357, ASVG der Paragraph 68, AVG in seiner taxativen Aufzählung nicht angeführt ist, den Versicherungsträger keinesfalls der Verpflichtung enthebt, auch in seinen Entscheidungen dem die österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen zum Durchbruch zu verhelfen, deren Wesen in der Bindung der Behörden und Parteien an den behördlichen Ausspruch und deren Wirkung in der Endgültigkeit und Unanfechtbarkeit der Entscheidung besteht. Andernfalls wären die in Paragraph 357, ASVG verwiesenen Institute der Wiederaufnahme des Verfahrens (Paragraphen 69, 70, AVG) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Paragraph 71, AVG) unverständlich (vergleiche VwGH vom 04.10.2001, Zl. 2001/08/0057; Mosler/Müller/Pfeil,

Der SV-Komm, Rz 43 zu § 357 mwN). § 68 AVG war somit vom Versicherungsträger anzuwenden. Der SV-Komm, Rz 43 zu Paragraph 357, mwN). Paragraph 68, AVG war somit vom Versicherungsträger anzuwenden.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 30.5.1995, 93/08/0207; 9.9.1999, 97/21/0913; 7.6.2000, 99/01/0321). Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß Paragraph 68, Absatz 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.9.1994, 94/08/0183; 30.5.1995, 93/08/0207; 9.9.1999, 97/21/0913; 7.6.2000, 99/01/0321).

§ 68 Abs. 1 AVG soll in erster Linie die wiederholte Aufröhlung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage) verhindern. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgebenden tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind,

abgesehen) mit dem früheren deckt (vgl. die in Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, zu § 68 AVG zitierte Judikatur). Liegt eine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vor oder ist in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt eine Änderung eingetreten, so stünde die Rechtskraft des ergangenen Bescheides dem neuerlichen Antrag nicht entgegen. Dabei könnte aber nur eine solche Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung berechtigen und verpflichten, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. VwGH vom 30.01.1984, Slg. 7762A/1970, vom 21. 02.1991, Zl. 90/09/0162 u.v.a.). Paragraph 68, Absatz eins, AVG soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage) verhindern. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgebenden tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen (von Nebenumständen, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich sind, abgesehen) mit dem früheren deckt (vergleiche die in Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze römisch eins, 2. Auflage, zu Paragraph 68, AVG zitierte Judikatur). Liegt eine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vor oder ist in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt eine Änderung eingetreten, so stünde die Rechtskraft des ergangenen Bescheides dem neuerlichen Antrag nicht entgegen. Dabei könnte aber nur eine solche Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung berechtigen und verpflichten, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vergleiche VwGH vom 30.01.1984, Slg. 7762A/1970, vom 21. 02.1991, Zl. 90/09/0162 u.v.a.).

Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen (Hinweis EB E 26.4.1995, 92/07/0197, VwSlg 14248 A/1995); die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt.

Identität der Sache iSd § 68 Abs. 1 AVG liegt selbst dann vor, wenn die Behörde in einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren etwa eine Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hätte (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 08.04.1992, Zl. 88/12/0169, ebenso Erk. d. VwGH v. 15.11.2000, 2000/01/0184). Identität der Sache iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG liegt selbst dann vor, wenn die Behörde in einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren etwa eine Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hätte (vergleiche etwa das Erkenntnis des VwGH vom 08.04.1992, Zl. 88/12/0169, ebenso Erk. d. VwGH v. 15.11.2000, 2000/01/0184).

Bei Anwendung des § 68 Abs 1 AVG ist derjenige Bescheid als Vergleichsbescheid heranzuziehen, mit dem zuletzt materiell in der Sache entschieden wurde (vgl. dazu die Nachweise bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Aufl, E 104 und 182 zu § 68 AVG) (VwGH vom 16.07.2003, 2000/01/0440). Bei Anwendung des Paragraph 68, Absatz eins, AVG ist derjenige Bescheid als Vergleichsbescheid heranzuziehen, mit dem zuletzt materiell in der Sache entschieden wurde (vergleiche dazu die Nachweise bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze römisch eins, 2. Aufl, E 104 und 182 zu Paragraph 68, AVG) (VwGH vom 16.07.2003, 2000/01/0440).

II.3.2.1. Rechtskraft des Vorbescheides römisch zwei. 3.2.1. Rechtskraft des Vorbescheides

Der Bescheid der PVA vom 31.10.2007, mit dem die Gewährung der Berufsunfähigkeitspension unter Hinweis auf die §§ 255 Abs. 7 und 271 ASVG abgewiesen wurde, ist von der bP nicht bekämpft worden. Sie erhob keine Klage an das zuständige Arbeits- und Sozialgericht, sodass der Bescheid in Rechtskraft erwuchs. Der Bescheid der PVA vom 31.10.2007, mit dem die Gewährung der Berufsunfähigkeitspension unter Hinweis auf die Paragraphen 255, Absatz 7 und 271 ASVG abgewiesen wurde, ist von der bP nicht bekämpft worden. Sie erhob keine Klage an das zuständige Arbeits- und Sozialgericht, sodass der Bescheid in Rechtskraft erwuchs.

II.3.2.2. Identität der Rechts- und Sachlage römisch zwei.3.2.2. Identität der Rechts- und Sachlage

Sowohl bei der Invaliditätspension aus der Pensionsversicherung der Arbeiter (§ 254 ASVG) als auch bei der Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionsversicherung der Angestellten (§ 271 ASVG) handelt es sich um Leistungen aus Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (§ 222 Abs. 1 Z 2 lit b und c ASVG). Gemeinsam ist beiden Pensionsleistungen der beabsichtigte Schutz vor den Auswirkungen einer körperlich oder geistig bedingten Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit. Sowohl bei der Invaliditätspension aus der Pensionsversicherung der Arbeiter (Paragraph 254, ASVG) als auch bei der Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionsversicherung der Angestellten (Paragraph 271, ASVG) handelt es sich um Leistungen aus Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Paragraph 222, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b und c ASVG). Gemeinsam ist beiden Pensionsleistungen der beabsichtigte Schutz vor den Auswirkungen einer körperlich oder geistig bedingten Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit.

Im Hinblick auf diese dargestellte Rechtslage hat der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach ständiger Rechtsprechung zur Voraussetzung, dass eine zuvor bestandene Arbeitsfähigkeit, die zumindest die Hälfte der eines körperlich und geistigen gesunden Versicherten erreicht haben muss, durch nachfolgende Entwicklungen beeinträchtigt wurde. Ein bereits vor Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand kann bei Leistungen aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles führen. Die Bestimmungen der §§ 255 Abs. 1 und 3 sowie 273 ASVG stellen somit immer darauf ab, ob der Versicherte zu einem bestimmten Zeitpunkt arbeitsfähig war, bevor diese Fähigkeit durch nachfolgende Entwicklungen ganz oder teilweise verloren gegangen ist. Im Hinblick auf diese dargestellte Rechtslage hat der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach ständiger Rechtsprechung zur Voraussetzung, dass eine zuvor bestandene Arbeitsfähigkeit, die zumindest die Hälfte der eines körperlich und geistigen gesunden Versicherten erreicht haben muss, durch nachfolgende Entwicklungen beeinträchtigt wurde. Ein bereits vor Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis mitgebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand kann bei Leistungen aus den Versicherungsfällen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles führen. Die Bestimmungen der Paragraphen 255, Absatz eins und 3 sowie 273 ASVG stellen somit immer darauf ab, ob der Versicherte zu einem bestimmten Zeitpunkt arbeitsfähig war, bevor diese Fähigkeit durch nachfolgende Entwicklungen ganz oder teilweise verloren gegangen ist.

Nach der mit 1. 1. 2004 in Kraft getretenen Bestimmung des § 255 Abs. 7 ASVG idF 2. SVÄG 2003, BGBl I 2003/145, gilt der Versicherte auch dann als invalid iSd Abs. 1 bis 4, wenn er bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat. In den Gesetzesmaterialien wird auf die bereits oben dargestellte Gesetzeslage verwiesen, wonach der Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität/Berufsunfähigkeit eine Änderung, nämlich eine Verschlechterung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Versicherten im Laufe seines Erwerbslebens, also seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts in die Pflichtversicherung, voraussetzt und die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken sein müsse. Es wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung, wonach ein bereits vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis eingebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand den Versicherungsfall der geminderten Erwerbsfähigkeit nicht bedingen könne, weiters ausgeführt, dass diese Rechtslage nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht verständlich erscheine, wenn eine Person viele Jahre hindurch trotz gerichtlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit aktiv dem Arbeitsmarkt und damit der Versicherungsgemeinschaft angehöre und Versicherungszeiten erworben habe. Durch die Gesetzesänderung solle daher nunmehr auch Menschen, die bei Eintritt in die Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen "arbeitsunfähig" gewesen seien, dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen seien und im Fall einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zum Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit gezwungen seien, ermöglicht werden, einen Anspruch auf Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Voraussetzung hierfür solle sein, dass diese Personen zehn Beitragsjahre der Pflichtversicherung erworben haben. Diese Maßnahme solle auch einen Anreiz für Behinderte darstellen, sich in den regulären Arbeitsmarkt aktiv zu

integrieren und auf diese Weise einen Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Nach der mit 1. 1. 2004 in Kraft getretenen Bestimmung des Paragraph 255, Absatz 7, ASVG in der Fassung 2. SVÄG 2003, BGBl. römisch eins 2003/145, gilt der Versicherte auch dann als invalid iSd Absatz eins bis 4, wenn er bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben hat. In den Gesetzesmaterialien wird auf die bereits oben dargestellte Gesetzeslage verwiesen, wonach der Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidität/Berufsunfähigkeit eine Änderung, nämlich eine Verschlechterung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Versicherten im Laufe seines Erwerbslebens, also seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts in die Pflichtversicherung, voraussetze und die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken sein müsse. Es wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung, wonach ein bereits vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit eingetretener und damit in das Versicherungsverhältnis eingebrachter, im Wesentlichen unveränderter körperlicher oder geistiger Zustand den Versicherungsfall der geminderten Erwerbsfähigkeit nicht bedingen könne, weiters ausgeführt, dass diese Rechtslage nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht verständlich erscheine, wenn eine Person viele Jahre hindurch trotz gerichtlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit aktiv dem Arbeitsmarkt und damit der Versicherungsgemeinschaft angehöre und Versicherungszeiten erworben habe. Durch die Gesetzesänderung solle daher nunmehr auch Menschen, die bei Eintritt in die Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen "arbeitsunfähig" gewesen seien, dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen seien und im Fall einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zum Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit gezwungen seien, ermöglicht werden, einen Anspruch auf Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Voraussetzung hierfür solle sein, dass diese Personen zehn Beitragsjahre der Pflichtversicherung erworben haben. Diese Maßnahme solle auch einen Anreiz für Behinderte darstellen, sich in den regulären Arbeitsmarkt aktiv zu integrieren und auf diese Weise einen Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu erwerben.

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 255 Abs. 7 ASVG einen Anspruch auf Invaliditätspension auch bei originärer Invalidität geschaffen. Der Gesetzgeber wollte damit auch Menschen, deren Arbeitsfähigkeit bereits bei Eintritt in die Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und gesunden Vergleichsperson beschränkt war und die somit im Sinne der pensionsrechtlichen Bestimmungen (§§ 255, 273 ASVG) "arbeitsunfähig" waren, den Erwerb eines Anspruchs aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit unter der Voraussetzung, dass sie dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, ermöglichen. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des Paragraph 255, Absatz 7, ASVG einen Anspruch auf Invaliditätspension auch bei originärer Invalidität geschaffen. Der Gesetzgeber wollte damit auch Menschen, deren Arbeitsfähigkeit bereits bei Eintritt in die Erwerbstätigkeit aufgrund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und gesunden Vergleichsperson beschränkt war und die somit im Sinne der pensionsrechtlichen Bestimmungen (Paragraphen 255, 273, ASVG) "arbeitsunfähig" waren, den Erwerb eines Anspruchs aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit unter der Voraussetzung, dass sie dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, ermöglichen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Novellierung des § 257 Abs. 7 ASVG nach dem Ausdruck "Beitragsmonate der Pflichtversicherung" der Ausdruck "auf Grund einer Erwerbstätigkeit" eingefügt wurde, womit aber lediglich klargestellt wurde, dass die als Beitragszeiten zu qualifizierenden Teilpflichtversicherungszeiten nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen für die sogenannte originäre Invalidität nach § 255 Abs. 7 ASVG (Erwerb von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung) heranzuziehen sind, da es hierfür solcher Beitragsmonate bedarf, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Dies entspricht nicht nur der Intention dieser Regelung bei ihrer Einführung (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des 2. SVÄG 2003, 310 BlgNR XXII. GP, 17/18), sondern auch der einschlägigen Judikatur des OGH (vgl. OGH 10 ObS 145/10m und OGH 10 ObS 85/14v). Die Identität der Rechtslage ist folglich gegeben. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Paragraph 257, Absatz 7, ASVG nach dem Ausdruck "Beitragsmonate der Pflichtversicherung" der Ausdruck "auf Grund einer Erwerbstätigkeit" eingefügt wurde, womit aber lediglich klargestellt

wurde, dass die als Beitragszeiten zu qualifizierenden Teilpflichtversicherungszeiten nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen für die sogenannte originäre Invalidität nach Paragraph 255, Absatz 7, ASVG (Erwerb von 120 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung) heranzuziehen sind, da es hierfür solcher Beitragsmonate bedarf, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Dies entspricht nicht nur der Intention dieser Regelung bei ihrer Einführung vergleiche die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des 2. SVÄG 2003, 310 BlgNR römisch 22 . GP, 17/18), sondern auch der einschlägigen Judikatur des OGH vergleiche OGH 10 ObS 145/10m und OGH 10 ObS 85/14v). Die Identität der Rechtslage ist folglich gegeben.

In ihrem Einspruch vom 03.05.2012 vermeint die bP, sie sei zum Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben jedenfalls erwerbsfähig gewesen und habe auch ihre Lehre zur Bürokauffrau absolvieren können. Erst durch Verbrennungen im Jahr 2006 und folgender Verschlechterung sei sie nicht mehr in der Lage einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb entgegen der Auffassung der PVA keine Invalidität gemäß § 255 Abs. 7 ASVG vorliege. Ob dem tatsächlich so ist, kann im gegenständlichem Verfahren allerdings dahingestellt bleiben: Der Inhalt dieses Vorbringens ist nämlich zweifellos von der Rechtskraft des Vergleichsbescheides vom 31.10.2007, mit welchem der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung ausgesprochen wurde, mitumfasst. Wenn die bP mit ihrem Einwand letztendlich die seinerzeitige Einschätzung aus dem Jahre 2007 anzweifelt, so handelt es sich dabei keinesfalls um neu entstandene Tatsachen ("nova producta"), die zur Durchführung eines neuen inhaltlichen Verfahrens führen könnten, sondern stellt die bP damit lediglich die ehemalige - rechtskräftige - Entscheidung in Frage. Sollte die bP somit über neue Beweismittel verfügen - dahingehend ist jedoch nichts aktenkundig - so kann es sich bei diesem Vorbringen allenfalls um neu hervorgekommene Tatsachen ("nova reperta") handeln. Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen aber gemäß ständiger Judikatur keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des § 69 AVG einen Wiederaufnahmegrund. Identität der Sachlage liegt somit diesbezüglich vor.

In ihrem Einspruch vom 03.05.2012 vermeint die bP, sie sei zum Zeitpunkt des Eintritts in das Erwerbsleben jedenfalls erwerbsfähig gewesen und habe auch ihre Lehre zur Bürokauffrau absolvieren können. Erst durch Verbrennungen im Jahr 2006 und folgender Verschlechterung sei sie nicht mehr in der Lage einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb entgegen der Auffassung der PVA keine Invalidität gemäß Paragraph 255, Absatz 7, ASVG vorliege. Ob dem tatsächlich so ist, kann im gegenständlichem Verfahren allerdings dahingestellt bleiben: Der Inhalt dieses Vorbringens ist nämlich zweifellos von der Rechtskraft des Vergleichsbescheides vom 31.10.2007, mit welchem der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung ausgesprochen wurde, mitumfasst. Wenn die bP mit ihrem Einwand letztendlich die seinerzeitige Einschätzung aus dem Jahre 2007 anzweifelt, so handelt es sich dabei keinesfalls um neu entstandene Tatsachen ("nova producta"), die zur Durchführung eines neuen inhaltlichen Verfahrens führen könnten, sondern stellt die bP damit lediglich die ehemalige - rechtskräftige - Entscheidung in Frage. Sollte die bP somit über neue Beweismittel verfügen - dahingehend ist jedoch nichts aktenkundig - so kann es sich bei diesem Vorbringen allenfalls um neu hervorgekommene Tatsachen ("nova reperta") handeln. Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen aber gemäß ständiger Judikatur keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des Paragraph 69, AVG einen Wiederaufnahmegrund. Identität der Sachlage liegt somit diesbezüglich vor.

Im Übrigen erlaubt sich der erkennende Richter zur Vollständigkeit darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsverlauf der bP zum Stichtag 01.07.2007 25 Beitragsmonate der Pflichtversicherung - Teilversicherung (APG), 19 Monate einer Ersatzzeit und lediglich 70 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweist. Da die bP somit die erforderliche Anzahl von 120 Beitragsmonaten nicht erreicht, erfüllte sie die Voraussetzung des § 255 Abs. 7 ASVG nicht. Auch zum Stichtag 01.04.2012 (neuerliche Antragstellung am 14.03.2012) ändert sich diese Sachlage nicht - die bP hat nach wie vor nur 70 Beitragsmonate im Sinne des Gesetzes. Hinzu kommen - abgesehen von 19 Monaten einer Ersatzzeit - ausschließlich Beitragsmonate einer Pflichtversicherung - Teilversicherung gemäß dem APG (im Ausmaß von 49 Monaten), welche jedoch - wie oben aufgrund der Materialien und der Judikatur des OGH ausgeführt sowie nunmehr auch nach der novellierten Gesetzeslage - bei Erfüllung der Wartezeit gemäß dem § 255 Abs. 7 ASVG außer Betracht bleiben müssen. Im Hinblick auf obige Erwägungen sind somit auch bei den diesbezüglich entscheidungsrelevanten Fakten bis dato keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Im Übrigen erlaubt sich der erkennende Richter zur Vollständigkeit darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsverlauf der bP zum Stichtag 01.07.2007 25 Beitragsmonate der Pflichtversicherung - Teilversicherung (APG), 19 Monate einer Ersatzzeit und

lediglich 70 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit aufweist. Da die bP somit die erforderliche Anzahl von 120 Beitragsmonaten nicht erreicht, erfüllte sie die Voraussetzung des Paragraph 255, Absatz 7, ASVG nicht. Auch zum Stichtag 01.04.2012 (neuerliche Antragstellung am 14.03.2012) ändert sich diese Sachlage nicht - die bP hat nach wie vor nur 70 Beitragsmonate im Sinne des Gesetzes. Hinzu kommen - abgesehen von 19 Monaten einer Ersatzzeit - ausschließlich Beitragsmonate einer Pflichtversicherung - Teilversicherung gemäß dem APG (im Ausmaß von 49 Monaten), welche jedoch - wie oben aufgrund der Materialien und der Judikatur des OGH ausgeführt sowie nunmehr auch nach der novellierten Gesetzeslage - bei Erfüllung der Wartezeit gemäß dem Paragraph 255, Absatz 7, ASVG außer Betracht bleiben müssen. Im Hinblick auf obige Erwägungen sind somit auch bei den diesbezüglich entscheidungsrelevanten Fakten bis dato keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

Die PVA war sohin nicht zur Durchführung eines neuen inhaltlichen Verfahrens berechtigt und erfolgte die Zurückweisung des neuerlichen Antrags vom 14.03.2012 auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension wegen entschiedener Sache zu Recht.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist nicht zulässig ist, weil die Frage, ob der Antrag der bP zu Recht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie sich aus der angeführten Judikatur ergibt, besteht hinsichtlich der im Zusammenhang mit einer "entschiedenen Sache" auftretenden Fragen eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen

angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Berufsunfähigkeitspension, Identität der Sache, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L513.2004722.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at